

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der **TRILUX Retail GmbH**, Pilgerstr. 11, 45473 Mülheim
an der Ruhr, Reg.-Gericht Duisburg HRB 16188 „**TRILUX
Retail**“

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit Kunden, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von TRILUX Retail erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, die als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Kunden gelten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung vom Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Die Angebote von TRILUX Retail sind freibleibend.
- 2.2. Mit der Bestellung der Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. TRILUX Retail ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Maßgeblich für den Inhalt und Umfang von Lieferungen und Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung der TRILUX Retail.
- 2.3. Alle Nebenabreden, Ergänzungen etc. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.4. Alle technischen Daten unserer Kataloge und sonstiger Verkaufsunterlagen, Listen und Zeichnungen sowie die Gewichts- und Maßangaben sind sorgfältig erstellt, bei offensichtlichen Irrtümern bleiben nachträgliche Korrekturen vorbehalten.
- 2.5. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorhalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch die Zulieferer von TRILUX Retail. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von TRILUX Retail zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes von TRILUX Retail

mit dem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eine bereits geleistete Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

3. Leistungsumfang

- 3.1. TRILUX Retail ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Abweichungen hinsichtlich der Abmessungen, des Gewichts, der technischen und farblichen Gestaltung, der Herstellung und des Umfangs der zu liefernden Ware sind innerhalb der handelsüblichen, produktspezifischen Toleranzgrenzen zulässig. Der Kunde genehmigt alle abweichenden Änderungen, die einer technischen Verbesserung der Ware dienen.
- 3.2. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung von TRILUX Retail als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- 3.3. Etwaige Angaben zur Brenndauer von Leuchtmitteln stellen keine Beschaffenheitsvereinbarungen, sondern nur unverbindliche Angaben dar, für die eine Haftung nicht übernommen wird.
- 3.4. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie die Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind, soweit nichts anderes vereinbart, nur annähernd maßgebend. Im Hinblick auf die Planung von Beleuchtungseinrichtungen bemüht TRILUX Retail sich, diese unter Berücksichtigung entsprechender DIN-Normen oder sonstiger Richtlinien, soweit vorhanden, durchzuführen. TRILUX Retail kann hierfür jedoch eine Haftung nicht übernehmen, und zwar insbesondere auch wegen des Einflusses der individuellen Raumausstattung auf die Beleuchtung. Die Beleuchtungsplanung basiert, soweit nicht anders vorgegeben, auf durchschnittlichen Reflexionsgraden von Räumen.
- 3.5. Wird von TRILUX Retail ein Angebot für eine Beleuchtungseinrichtung erstellt, von dem Kunden der Auftrag jedoch nicht erteilt, so ist dieser verpflichtet, kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich an TRILUX Retail zurückzusenden. TRILUX Retail behält sich an diesen Unterlagen die Eigentums- und Urheberrechte vor. Auch bei durchgeführtem Auftrag bleiben die Urheberrechte für die Planung der Beleuchtungseinrichtung bei TRILUX Retail.
- 3.6. Erfüllungsort ist Geschäftssitz von TRILUX Retail.

4. Liefertermine

- 4.1. Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht TRILUX Retail eine Frist oder einen Termin zur Leistung ausdrücklich und schriftlich als

verbindlich bezeichnet hat. Sie beginnen in keinem Fall vor Vertragsschluss zu laufen und auch nicht bevor alle für die Durchführung des Auftrages erforderlichen technischen Angaben (z.B. genaue Maße, Farben etc.) durch den Kunden an TRILUX Retail mitgeteilt worden sind. Fixgeschäfte (§ 376 HGB) bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch TRILUX Retail.

- 4.2. Sofern TRILUX Retail den Versand der Lieferung durch Dritte durchführen lässt, haftet TRILUX Retail betreffend die Einhaltung von Lieferfristen und Lieferterminen nur für die ordnungsgemäße Auswahl des Transporteurs, nicht jedoch für Umstände, die im Verantwortungsbereich des Transporteurs liegen oder für Umstände, die ihre Ursache in höherer Gewalt haben.
- 4.3. Die Lieferfristen verlängern sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse, die TRILUX Retail nicht zu vertreten hat, z.B. Betriebsstörungen aller Art, von TRILUX Retail nicht zu vertretene Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, Aussperrung, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, behördliche Eingriffe.
- 4.4. Wird der Liefertermin bzw. die Lieferfrist seitens TRILUX Retail nicht eingehalten, ist der Kunde verpflichtet, TRILUX Retail schriftlich eine angemessene Nachlieferungsfrist zu setzen. Liefert TRILUX Retail innerhalb der gesetzten Nachfrist schuldhaft nicht, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.5. Sofern TRILUX Retail die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Termine zu vertreten hat, kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für die von dem Verzug betroffene Lieferung oder Leistung verlangen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit TRILUX Retail Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist oder diese wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haftet.
- 4.6. TRILUX Retail ist berechtigt, einen Liefertermin, der nicht vor dem vertraglich vorgesehenen Liefertermin liegen darf, mit einer Vorankündigungsfrist von 10 Werktagen als verbindlich festzulegen. Verschiebt sich dieser Liefertermin dann aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, um mehr als 10 Werktage, so
 - a) ist TRILUX Retail berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden bei Dritten einzulagern,
 - b) wird die Rechnung an den Kunden erstellt und fällig, Skonto- und Rechnungsfristen beginnen zu laufen,

c) geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung der Ware nach Ablauf der Frist von 10 Werktagen (Samstag = Werktag) nach dem von TRILUX Retail mitgeteilten Liefertermin auf den Kunden über, sofern nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von TRILUX Retail oder des Dritten, bei dem die Ware eingelagert worden ist, vorliegt.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Von TRILUX Retail genannte Preise sind bis zur Abgabe eines endgültigen Angebotes unverbindlich. Grundlage der Preisberechnung bilden die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten bzw. die objektspezifischen Angebotspreise.
- 5.2. Die Preise gelten für Lieferung ohne Montage ab Werk (EXW Incoterms 2020) einschließlich handelsüblicher Verpackung, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist.
- 5.3. Die Versand- und Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden. Versandweg und -mittel sind, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, der Wahl von TRILUX Retail überlassen. TRILUX Retail ist berechtigt aber nicht verpflichtet im Namen und für Rechnung des Kunden die Ware zu versichern.
- 5.4. Alle Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- 5.5. Wir vereinbaren standardmäßig 30% Vorauskasse bei Auftragsvergabe. Die verbleibenden 70% sind innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Zahlt der Kunde innerhalb der Leistungsfrist, d.h. innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum, nicht, so kommt er auch ohne Mahnung in Verzug.
- 5.6. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder der Zahlungsaufstellung oder der Zugang dieser selbst unsicher, wird die Zahlung spätestens 20 Tage nach Empfang der Gegenleistung fällig. Damit tritt spätestens ab dem 21. Tag nach Empfang der Gegenleistung Verzug ein.
- 5.7. Gerät der Kunde in Verzug, kann die TRILUX Retail Verzugszinsen in Höhe von 9% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verlangen. Der Kunde kann dagegen nicht einwenden, dass der TRILUX Retail nur ein geringerer oder gar kein Zinsschaden entstanden ist. Das Recht zur Geltendmachung weiter gehender Schäden bleibt hiervon unberührt.
- 5.8. Die TRILUX Retail behält sich das Recht vor, die Einforderung schuldhaft ausstehender Forderungen mit Hilfe eines externen Dienstleisters in Anspruch zu nehmen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des schuldhaften Kunden.

5.9. Die TRILUX Retail ist zur Annahme von Wechseln nicht verpflichtet. Diese werden nur im Einzelfall aufgrund besonderer Vereinbarungen an Erfüllung statt angenommen. Die Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn der Scheck oder Wechsel eingelöst wurde. Die Diskont- und Einzugsspesen für den Wechsel gehen bei Fälligkeit der Forderung zu Lasten des Wechselgebers und sind sofort in bar zahlbar.

5.10. Unabhängig von im Einzelfall gesondert vereinbarten Zahlungsvereinbarungen werden dem Kunden zustehende Forderungen sofort fällig, wenn in der Person des Kunden Umstände eintreten, die ein Festhalten an getroffenen Zahlungsvereinbarungen nicht mehr zumutbar machen. Dieses ist der Fall bei begründeten Anzeichen für eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, insbesondere bei der Einstellung der Zahlungen, Scheck- und Wechselprotesten oder Zahlungsverzug. Wenn dadurch erkennbar wird, dass der Anspruch des Kunden auf die Gegenleistung der TRILUX Retail durch eigene mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. In diesen Fällen ist die TRILUX Retail berechtigt, Erfüllung Zug um Zug oder vom Kunden weitere Sicherheiten zu fordern. Ferner ist die TRILUX Retail berechtigt, eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher der Kunde Zug um Zug gegen die Leistung nach Wahl der TRILUX Retail die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die TRILUX Retail vom Vertrag zurücktreten.

5.11. Der Kunde hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Im Rahmen der Sachmängelhaftung darf der Kunde Zahlungen nach berechtigter Erhebung der Mängelrüge nur in einem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu dem aufgetretenen Sachmangel steht und wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5.12. Falls unbezahlte Rechnungen und/oder offene Bestellungen das zuvor vereinbarte Kreditlimit des Kunden überschreiten, ist TRILUX Retail berechtigt, für jede neue bei TRILUX Retail aufgebene Bestellung sowie für alle offenen Bestellungen, soweit das Kreditlimit überschritten ist, eine angemessene Sicherheit zu verlangen. TRILUX Retail ist berechtigt, jede Lieferung zurückzuhalten, bis der Kunde eine angemessene Sicherheit gestellt hat. Stellt der Kunde eine solche Sicherheit nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist durch TRILUX Retail nicht bereit, ist TRILUX Retail außerdem berechtigt, alle offenen Lieferungen (einschließlich angenommener und/oder bestätigter Bestellungen) zu stornieren und/oder Vorauszahlungen für alle zukünftigen Bestellungen zu verlangen.

6. Gefahrübergang

6.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über.

6.2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde nach Zugang der Anzeige der Abholungs- oder Versandbereitschaft der Ware durch TRILUX Retail im Verzug der Annahme ist. Annahmeverzug tritt ein sieben Werktage (Samstag = Werktag) nach Eingang der Anzeige von TRILUX Retail bei dem Kunden über die Bereitstellung der Ware.

6.3. Liefert TRILUX Retail die Ware selbst an, beispielsweise weil zum Auftragsumfang auch Montagearbeiten gehören, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über, sobald die Ware in dessen Gewahrsamsbereich angelangt, ist unabhängig davon, ob eine Montage der Ware bereits erfolgt ist oder nicht.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. TRILUX Retail behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden.

7.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware für die Dauer des Bestehens dieses Sicherungseigentums pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese während dieser Zeit auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

7.3. Der Kunde ist verpflichtet, TRILUX Retail während des Bestehens dieses Sicherungseigentums einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohn- oder Geschäftssitzwechsel hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Eine Verpfändung oder eine anderweitige Sicherungsübereignung der Ware durch den Kunden ist während dieser Zeit nicht gestattet.

7.4. TRILUX Retail ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 7.2 und 7.3 dieser Bestimmung, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

7.5. Der Kunde ist berechtigt, während Bestehens des Sicherungseigentums die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Eine Veräußerung im ordentlichen Geschäftsgang liegt

nicht vor, wenn der Kunde entgegen 7.3 die Vorbehaltsware an einen Dritten verpfändet, sicherungsübereignet und/oder zum Gegenstand von Factoring und/oder Sale-Lease-Back-Verfahren macht. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde bereits jetzt an TRILUX Retail in vollem Umfang ab. TRILUX Retail nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. TRILUX Retail behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält - insbesondere in Zahlungsverzug gerät -, kann TRILUX Retail vom Kunden verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt und alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die TRILUX Retail zur Geltendmachung der Forderung benötigt.

7.6. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt während der Dauer des Sicherungseigentums stets im Namen und im Auftrag von TRILUX Retail. Erfolgt eine Verarbeitung mit nicht TRILUX Retail gehörenden Gegenständen, so erwirbt TRILUX Retail an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von TRILUX Retail gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, nicht TRILUX Retail gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt wird.

7.7. Soweit der Wert der TRILUX Retail eingeräumten Sicherungsrechte die Höhe der gesicherten Forderungen von TRILUX Retail um mehr als 10% übersteigt, hat der Kunde einen Anspruch auf Freigabe eines angemessenen, von TRILUX Retail zu bestimmenden Teiles der Sicherungsrechte.

8. VerpackG und ElektroG

Leistungsort für die gemäß § 15 VerpackG bestehende Rücknahmepflicht von TRILUX Retail ist der Geschäftssitz von TRILUX Retail in Mühlheim an der Ruhr. Der Kunde ist berechtigt, Transportverpackungen hier zurückzugeben. Die Rückgabe kann ausschließlich während der Geschäftszeiten von TRILUX Retail erfolgen. Die zurückgegebenen Transportverpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlichen Verpackungen sortiert sein. Andernfalls ist TRILUX Retail berechtigt, vom Kunden

Ersatz für die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

Für die Entsorgung unserer Elektro- und Elektronikaltgeräte wenden Sie sich bitte an entsorgung-retail@trilux.com.

9. Sachmängelhaftung

9.1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt.

9.2. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist TRILUX Retail hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt in beiden Fällen die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Kommt der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nicht nach, ist die Haftung von TRILUX Retail für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

9.3. Der Kunde hat die ihm übersandte Ware auf Transportschäden zu überprüfen und gemäß § 438 HGB einen äußerlich erkennbaren Schaden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Gut gilt als in vertragsgemäßem Zustand abgeliefert, wenn der Verlust oder eine äußerlich nicht erkennbare Beschädigung nicht innerhalb von 7 Tagen angezeigt wird.

9.4. Bei begründeter Mängelrüge ist TRILUX Retail nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt.

9.5. Soweit der Erfüllungsort für die Nachbesserung bei TRILUX Retail liegt, hat der Kunde die schadhafte Teile auf eigene Kosten an TRILUX Retail zurückzusenden. Im Falle der Nachbesserung hat der Kunde die mangelhafte Sache bzw. die ersetzten Bestandteile nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

9.6. Ist TRILUX Retail zur Nachbesserung oder Nachlieferung nicht in der Lage bzw. ist TRILUX Retail gemäß § 439 Abs. 3 BGB zur Verweigerung der Nachbesserung bzw. der Nachlieferung berechtigt, oder tritt eine Verzögerung der Nachbesserung bzw. Nachlieferung über eine angemessene Frist hinaus ein, die TRILUX Retail zu vertreten hat, oder schlägt die Nachlieferung bzw. Nachbesserung zweimal fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktritts- bzw. Minderungsrecht.

9.7. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann TRILUX Retail

die Erstattung der hieraus entstandenen Kosten verlangen, es sei denn der Kunde hat das Nichtvorliegen des Mangels nicht gekannt und hätte dies auch nicht erkennen können.

9.8. Soweit die gesetzlichen Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf (§ 474 ff. BGB) insbesondere hinsichtlich der Rückgriffshaftung (§ 478 ff. BGB) mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen keine Anwendung finden, gilt für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln eine einjährige Verjährungsfrist ab Ablieferung. Bei Mängeln an Sachen, die üblicherweise für Bauwerke verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gilt die gesetzliche fünfjährige Verjährungsfrist ab Ablieferung gemäß § 438 Abs. Nr. 2 BGB. Die Vorschriften des §§ 438 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 a.; § 444 BGB sowie die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Die Hemmung sowie der Neubeginn der Verjährung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.9. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer 11 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

10. Garantiebedingungen für LED Produkte

Die Allgemeinen Garantiebedingungen sind einsehbar auf www.trilux.com/Garantie oder können auf Anfrage übersandt werden. Der räumliche Geltungsbereich der Garantie ist auf die Länder beschränkt, die in den Allgemeinen Garantiebedingungen ausdrücklich genannt sind.

[Zu den allgemeinen Garantiebedingungen.](#)

11. Schadensersatz/Haftung

11.1. TRILUX Retail haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere bei Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten sowie aus unerlaubter Handlung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet TRILUX Retail nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Im letzteren Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Vorschrift des §444 BGB bleiben in allen Fällen unberührt.

11.2. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als der

vom Kunden angegebenen Empfängeranschrift verbracht worden ist, es sei denn die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dies gilt entsprechend für die Rückgriffs Haftung.

11.3. Der Kunde hat bei berechtigtem Nacherfüllungsverlangen seiner Abnehmer TRILUX Retail binnen angemessener Frist die Möglichkeit zu geben, die Nacherfüllung selbst vorzunehmen, bevor er sich anderweitig „Ersatz“ verschafft. Der Kunde hat diese Verpflichtung entsprechend seinem Abnehmer aufzuerlegen. Verletzt der Kunde diese Verpflichtungen, so behält sich TRILUX Retail vor, den Aufwendersatz auf den Betrag zu kürzen, der ihm bei eigener Nacherfüllung entstanden wäre.

11.4. Bei von der TRILUX Retail zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung ist der Schadenersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit der Lieferung nicht in zweckdienlichem Betrieb genommen werden kann, beschränkt, soweit der TRILUX Retail nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann und keine zwingende Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit greift. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt hiervon unberührt.

11.5. Aufwendersatz für Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung des Kunden gegenüber seinem Kunden sind ferner ausgeschlossen, wenn der Kunde von seinem Recht, diese Art der Nacherfüllung bzw. beide Arten der Nacherfüllung wegen Unverhältnismäßigkeit der Kosten zu verweigern, entgegen seiner Schadensminderungspflicht keinen Gebrauch gemacht hat.

11.6. Für die Schadens- und Aufwendersatzansprüche vertraglicher und außervertraglicher Art, die auf einem Mangel der Ware beruhen, gelten Verjährungsfristen der Ziffer 9.8. Die Verjährungsfristen für Ansprüche aufgrund einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, sowie wegen der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bleiben in allen Fällen unberührt.

11.7. Soweit nach geltendem Recht zulässig, haftet TRILUX Retail nicht für mittelbare, beiläufig entstandene, besondere, strafende oder Folgeschäden jeglicher Art (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn, Umsatzverluste, Geschäftsausfall, Datenverlust oder Nutzungsausfall), die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags/dieser Bestellung oder der Nutzung bzw. der Unmöglichkeit der Nutzung der Produkte ergeben.

12. Rücknahme von Waren, Sonderanfertigungen

12.1. Die Rücksendung mangelfreier Ware setzt das vorherige schriftliche Einverständnis von TRILUX Retail voraus und erfolgt auf Gefahr des Kunden. Für die Rücknahme der Ware berechnet TRILUX Retail pauschal Bearbeitungskosten in Höhe von 30 % des Warenwerts. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten.

12.2. Sonderleuchten, Sonderanfertigungen sind von der Rückgabe bzw. vom Auftragsstorno ausgeschlossen. Als Sonderanfertigung gelten auch Abweichungen von der Standardfarbe, Profilanlagen sowie kundenindividuelle Anfertigungen.

13. Vertragsanpassungen

Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von 4.3 oder Umstände gemäß § 313 BGB (Störungen der Geschäftsgrundlage) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb der TRILUX Retail erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der TRILUX Retail das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will die TRILUX Retail von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so ist dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Kunden unverzüglich mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

14.1. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag und den jeweiligen Bestellungen unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

14.2. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis zwischen den Parteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, sind ausschließlich die Gerichte am Sitz von TRILUX Retail zuständig.

14.3. Ziffer 14.2 findet keine Anwendung auf Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Lieferungen von TRILUX Retail in die folgenden Länder und/oder von TRILUX Retail in diesen Ländern erbrachten Leistungen ergeben:

Australien, Brasilien, Kanada, China, Kroatien, Hongkong, Iran, Irak, Indien, Japan, Saudi-Arabien, Russland, Serbien, Singapur, Südafrika, Ukraine, Belarus, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika.

Sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Lieferungen in diese Länder oder

dort erbrachten Leistungen ergeben, werden endgültig nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) durch einen oder mehrere gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung ernannte Schiedsrichter entschieden. Der Schiedsort ist Frankfurt am Main, Deutschland.

14.4. Ungeachtet der Ziffern 14.2 und 14.3 ist TRILUX Retail berechtigt, Ansprüche auch bei dem für den Sitz des Kunden zuständigen Gericht geltend zu machen.

15. Schlussbestimmungen

15.1. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden „Unterlagen“) behält sich die TRILUX Retail ihre Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen die TRILUX Retail zulässigerweise die Lieferungen übertragen hat.

15.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, es sei denn, das Festhalten an dem Vertrag würde für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen.

16. No Re-Export to Russia/Belarus

16.1. Der Käufer darf Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und von Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder in Belarus, oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder in Belarus verkaufen, ausführen oder re-exportieren.

16.2. Der Käufer wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 16.1 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

16.3. Der Käufer hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz 16.1 vereiteln würden.

16.4. Jeder Verstoß gegen die Absätze 16.1, 16.2 oder 16.3 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Vertrages dar, und der

Verkäufer ist berechtigt, angemessene Rechtsmittel zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: a) die Kündigung dieses Vertrages; b) den Rücktritt von diesem Vertrag; und c) bei schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des Gesamtwerts dieses Vertrages oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

- 16.5. Der Käufer wird den Verkäufer unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze 16.1, 16.2 oder 16.3 informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 16.1 vereiteln könnten. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer innerhalb von zwei Wochen nach einfacher Aufforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 16.1, 16.2 und 16.3 zur Verfügung zu stellen.